

Förderrichtlinien für die *Gustav Schickedanz-Stiftung*

1. Allgemeine Voraussetzungen

Die *Gustav Schickedanz-Stiftung* ist eine Stiftung gemäß dem Bayerischen Stiftungsgesetz vom 28.11.1954. Sie hat nach dem Stifterwillen das Ziel, die schulische oder berufliche Aus- und Weiterbildung von strebsamen und aufstiegswilligen jungen Menschen zur Erreichung eines bestimmten höheren Bildungs- oder Berufszieles materiell zu sichern. Dabei wirkt sie insbesondere in solchen Fällen fördernd mit, bei denen

- a) die betreffenden jungen Menschen bzw. deren Unterhaltsverpflichtete auf Grund ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse nicht in der Lage sind, die Kosten der jeweiligen Aus- oder Weiterbildung aus eigenen Mitteln aufzubringen,
- b) die Erlangung einer ausreichenden Ausbildungsbeihilfe aus öffentlichen Mitteln auf Grund der geltenden Vorschriften nicht möglich ist.

Im Regelfall werden ferner nur solche Bewerber berücksichtigt, die

- mindestens 5 Jahre ihren Wohnsitz in Bayern gehabt haben,
- deren Begabung, Leistung und Lebensführung einen erfolgreichen Abschluss des zu fördernden Ausbildungsabschnittes bzw. der Gesamtausbildung erwarten lassen. Dabei wird der Begriff *Begabung* nicht im Sinne einer Eliteförderung ausgelegt, sondern als Ausdruck einer durchschnittlichen Eignung und Richtungskonstanz verstanden.
- Die Satzung sieht eine Förderung insbesondere für Angehörige der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche in Bayern vor. Die Förderung anderer Bewerber ist möglich, wenn die Mehrheit der Stipendiaten evang.-luth. Konfession ist.
- Die Formulierung in der Satzung, dass es sich um die Ausbildung begabter **Jugendlicher** handeln soll, wird auf dem Hintergrund des Klammerzusatzes (auch zweiter Bildungsgang, Begabtenabitur) so ausgelegt, dass der Antrag spätestens vor Vollendung des 27. Lebensjahres für eine zu diesem Zeitpunkt spätestens begonnene Ausbildung gestellt sein muss (Definition für den Begriff junger Mensch im Jugendhilferecht).

2. Förderungs- fähige Aus- bildungsar- ten

Die Formulierung in der Satzung, dass es sich um die „Ausbildung, insbesondere an weiterführenden Schulen“, handelt, wird so ausgelegt, dass auch Unterstützung für Studentinnen und Studenten an Hochschulen oder ähnlichen Ausbildungsgängen möglich ist, dass der Schwerpunkt jedoch bei weiterführenden Schulen im Sinne des BayEUG, einschließlich der beruflichen Schulen, liegt. Das heißt, dass grundsätzlich jede Art von Berufs- und Schulbildung gefördert werden kann, insbesondere der Besuch von

Mittelschulen
Realschulen und Abendrealschulen
Gymnasien und Abendgymnasien
Berufsaufbauschulen
Berufsfachschulen
Fachoberschulen
Fachakademien
Universitäten, Hochschulen, Fachhochschulen
Einrichtungen des 2. Bildungsweges

3. Spezielle Auswahlkri- terien

Im Hinblick auf die begrenzten Mittel der Stiftung werden – unter steter Berücksichtigung der allgemeinen Voraussetzungen gemäß Ziffer 1 – **vorrangig** folgende Bewerber gefördert:

- a) Junge Menschen, deren Schul- oder Berufsausbildung oder deren persönliche bzw. familiäre Situation eine Unterbringung außerhalb des Elternhauses (z. B. in einem Heim oder Schulinternat) erfordert,
- b) Junge Menschen, die bereits eine schulische bzw. berufliche Grundausbildung (Schulabschluss – Berufsausbildung) abgeschlossen haben und darauf aufbauend ein höheres Ausbildungsziel anstreben,
- c) Junge Menschen, die aus begründetem Anlass ihren bisher ausgeübten Beruf bzw. ihre Ausbildung aufgeben wollen oder müssen und eine andere Berufsausbildung anstreben.
- d) Junge Menschen, bei denen die Voraussetzungen für eine Förderung vorliegen und die an einer evangelischen Schule aufgrund einer Bestätigung durch Schulträger oder Schulleitung Unterstützung bei der Zahlung von Schulgeld benötigen, da sie sonst diese Schule nicht besuchen könnten. Die Anzahl und Höhe solcher Schulgeldunterstützung wird im Kuratorium jeweils für das kommende Jahr festgelegt.
- e) Junge Menschen in einer Hilfesituation, die für den Betroffenen eine große Bedeutung hat, zur Erreichung des Ausbildungsziels unterstützt zu werden, z.B. die Förderung von Nachhilfe, welche den Abschluss einer bestimmten Ausbildung ermöglicht. Solche Förderungen in vergleichsweise geringem Umfang (Obergrenze 300 €/Einzelfall) können im Rahmen des Budgets vergeben werden.

4. Art, Höhe und Dauer der Förderung

Die Mittel der Stiftung werden grundsätzlich als individuelle Ausbildungsbeihilfen vergeben. Pauschalunterstützungen für Schüler oder Ausbildungsstätten werden nicht gewährt.

Die Beihilfen werden in der Regel als Zuschüsse bewilligt. In besonderen Fällen, wenn die Zuschüsse nicht ausreichen und / oder ein Darlehen eine zusätzliche Hilfe zum Erreichen des Ausbildungszieles darstellt, können auch zinslose Darlehen gewährt werden. Die Festsetzung der Rückzahlungsmodalitäten erfolgt nach Abschluss des Förderzeitraumes unter Berücksichtigung der jeweiligen persönlichen Situation des Darlehensempfängers.

Die Höhe der Beihilfen ergibt sich aus dem finanziellen Ausbildungsbedarf und orientiert sich an mehreren Förderkategorien, die vom Bewilligungsausschuss jährlich der Höhe nach festgelegt werden. Die Beihilfen können zur Aufstockung nicht ausreichender öffentlicher Ausbildungsbeihilfen gewährt werden.

Die Bewilligung einer Beihilfe kann jeweils für einen Förderabschnitt von bis zu zwei Jahren erfolgen. Eine Fortführung der Förderung darüber hinaus ist bei Vorliegen der Voraussetzungen möglich. Ob und inwieweit sich die Förderung auf Ferien und Praktika erstreckt, wird nach Lage des Einzelfalls entschieden.

Rechtzeitig vor Ablauf des jeweiligen Förderungszeitraumes ist durch einen Bericht und durch Vorlage geeigneter Nachweise (Zeugnisse, Zwischenprüfungsergebnisse, Gutachten der Schule und der Ausbildungsstätte usw.) darzulegen, dass die Leistungen und das allgemeine Verhalten des Stipendiaten eine Fortführung der Förderung rechtfertigen.

Für den Antrag auf Fortführung der Förderung genügt im Regelfall eine rechtsverbindliche Erklärung, dass sich an den Einkommens- und Vermögensverhältnissen nichts Wesentliches geändert hat, bzw. dass die nachgewiesene Unterstützung der öffentlichen Hand zu Kosten des laufenden Lebensunterhaltes weiterhin gegeben ist. Im Bedarfsfall können weitere Unterlagen angefordert werden.

Der Stipendiat ist verpflichtet, eine wesentliche Verbesserung seiner Vermögens- und Einkommensverhältnisse bzw. derjenigen seiner Unterhaltsverpflichteten unverzüglich dem Administrator der Stiftung mitzuteilen.

Die Auszahlung der Beihilfen erfolgt bei Volljährigen an diese, bei Minderjährigen an die Erziehungsberechtigten, an bevollmächtigte Vertreter oder auch direkt an das Heim bzw. Internat oder Schule.

5. Antragsverfahren

Anträge können jederzeit beim Administrator der Stiftung, bzw. bei der Geschäftsstelle der Stiftung eingereicht werden. Dabei ist ein Formblatt zu verwenden. Dem Antrag ist beizufügen:

- a) Nachweise über die Einkommensverhältnisse des Antragstellers bzw. der Unterhaltsverpflichteten, vorzugsweise anstelle detaillierter Aufstellungen und Nachweise Bescheide von Trägern öffentlicher Leistungen zur Bewältigung des Lebensunterhaltes, insbesondere Bescheide über die Gewährung von Wohngeld, Hilfe zum Lebensunterhalt, Arbeitslosengeld II,
- b) Nachweise bzw. stichhaltige Erklärungen darüber, dass für den gewählten Ausbildungsgang öffentliche Beihilfen (z.B. Bafög) erfolglos beantragt wurden, bzw. in welcher Höhe eine öffentliche Ausbildungsbeihilfe bewilligt wurde.

Die Bewerber haben bei der Antragstellung ferner eine Person zu benennen, die bereit und in der Lage ist, über die Eignung des Bewerbers dem Administrator der Stiftung gegenüber eine Erklärung abzugeben.

Anträge, die einen Monat vor dem Entscheidungszeitpunkt eingegangen sind werden bei der Auswahl der Stipendiaten einbezogen. Anträge, die später eingehen können zeitnah nur berücksichtigt werden, wenn nicht über alle eingeplanten Mittel bereits verfügt wurde, ansonsten ist erst eine Berücksichtigung bei der Auswahl für den nächsten Bewilligungszeitraum möglich.

Entscheidungen über die Förderung nach Schuljahren fallen jeweils bis Ende November eines Jahres für das begonnene Schuljahr. Entscheidungen über Förderungen nach Semestern fallen jeweils bis Ende November bzw. Ende Mai vor Beginn des entsprechenden Semesters, wenn alle Unterlagen vorliegen und keine anderen Gründe einer sofortigen Entscheidung entgegenstehen.

Bei den finanziellen Hilfen der Stiftung handelt es sich um freiwillige Zuwendungen, auf die auch bei Erfüllung aller Voraussetzungen kein Rechtsanspruch besteht und die jederzeit eingestellt werden können.